

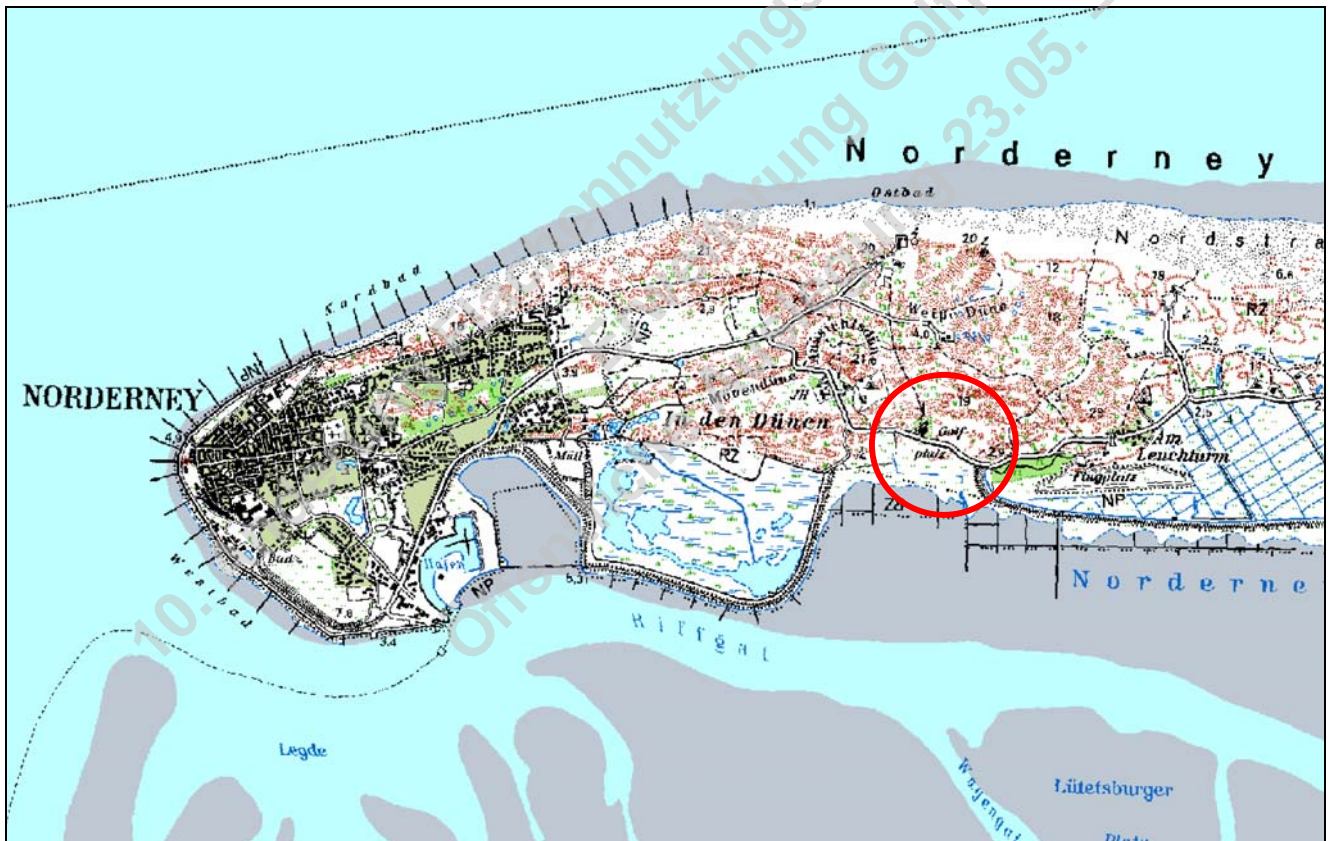
# Stadt Norderney

## Landkreis Aurich



### Anlage 2

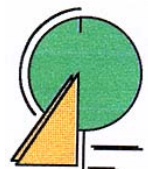
## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Erweiterung des Golfplatzes Norderney



ENTWURF

Stand: 10. Mai 2011

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Str. 211 - 26180 Rastede  
Tel.: 04402 - 911630 - Fax: 04402 - 911640  
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



# Stadt Norderney

## Landkreis Aurich



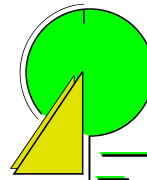
---

### Anlage 2

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Erweiterung des Golfplatzes Norderney

Verfasser:

**Diekmann &  
Mosebach**



Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 211 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
[www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)  
mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)

Vorhabensträger:

**Golfclub Norderney e. V.**

Am Golfplatz 2  
26534 Norderney

Stand: 10. Mai 2011

---

# INHALTSÜBERSICHT

	Seite	
<b>1.0</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>1</b>
1.1	Veranlassung / Aufgabenstellung	1
<b>2.0</b>	<b>HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>1</b>
2.1	Zielsetzungen	1
2.2	Rechtliche Grundlagen	2
<b>3.0</b>	<b>METHODISCHES VORGEHEN</b>	<b>4</b>
3.1	Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	4
3.2	Projektbezogene Wirkfaktoren	5
3.3	Vorkehrung zur Vermeidung (Konfliktvermeidende Maßnahmen)	6
<b>4.0</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>9</b>
4.1	Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs	9
4.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2.2	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2.3	Amphibien und Reptilien	12
4.2.4	Insekten	13
4.2.5	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Vogelschutzrichtlinie	13
<b>5.0</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>43</b>
<b>6.0</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>44</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>		
Tab. 1:	Baubedingte Wirkfaktoren	5
Tab. 2:	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
Tab. 3:	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
Tab. 4:	Auf Norderney vorkommende Fledermausarten und ihr Gefährdungsstatus nach den Roten Listen Niedersachsen und Bremen (DENSE et al. in Vorb.) und Deutschlands (MEINIG et al. 2009)	10
Tab. 5:	Nachgewiesene Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet	15

## 1.0 VORBEMERKUNGEN

### 1.1 Veranlassung / Aufgabenstellung

Der Golfclub Norderney e. V. plant die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes auf der Nordseeinsel Norderney von einer seit Jahrzehnten bestehenden 9-Loch-Anlage auf eine 18-Loch-Anlage. Das vorhandene Golfplatzareal wird daher um ca. 17 ha von ca. 27,5 ha auf ca. 44,5 ha vergrößert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten spricht man hier auch von einem Links Course Golfplatz. Links Course Golfplätze kommen den ursprünglichen Golfplätzen aus Nordengland am nächsten und zeichnen sich durch rauere bzw. naturbelassenere Spielfeldbedingungen aus. Der Golfplatz wird nachfolgend auch als Plangebiet bezeichnet. Eine Erweiterung der Kapazitäten der Golfanlage ist erforderlich, um der stark angestiegenen Nachfrage von urlaubenden Gastspielern gerecht zu werden und den heutigen Anforderungen und Erwartungen an eine moderne Golfplatzanlage zu entsprechen. Für eine spieltechnisch sinnvolle und optimale platzschonende Nutzung der Erweiterungsfläche und der schon genutzten Golffläche muss der bestehende Golfplatz ebenfalls umgestaltet werden.

Die aktuell vorhandenen Strukturen im Golfplatzareal stellen für verschiedene Tierarten, u. a. für Vögel, Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Durch die Veränderung und Erweiterung des Golfplatzareals können durch Überplanung bzw. Veränderung dieser Strukturen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden können. Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

## 2.0 HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

### 2.1 Zielsetzungen

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden kurz **saP** genannt) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Werden die Verbotstatbestände erfüllt, wird im Weiteren geprüft, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind (Ausnahmen nach § 45 BNatSchG).

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst grundsätzlich die Arten, die im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen wurden und Arten, die aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung in Niedersachsen anzunehmen sind (LANA 2006).

## 2.2 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in der saP zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Der textliche Inhalt ist u. a. den „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS vom 08.01.2008 sowie den Hinweisen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2006) entnommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

*5 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines*

*Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 existiert aktuell noch nicht.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**: Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten<sup>1</sup> und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot**: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen, um die Planung unverändert fortführen zu können, Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** nachgewiesen werden.

Einschlägige Ausnahmeveraussetzungen liegen u. a. vor wenn:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Lan-

<sup>1</sup> Nach der EU-Kommission handelt es sich bei Ruhestätten um Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich, u. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, sind.

desverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

### 3.0 METHODISCHES VORGEHEN

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt die Darstellung der Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen und Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden Arten haben können. Weiterhin werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der Auswirkungen der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird eine Vorauswahl der untersuchungsrelevanten Arten getroffen (Abschichtung des Artenspektrums). Es erfolgt eine tabellarische Zusammenfassung der zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten, die in dem Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und ggf. der Arten, die potenziell vorkommen könnten.

Als nächster Arbeitsschritt erfolgt eine Konfliktanalyse mit dem Ziel zu untersuchen, ob Verbotstatbestände einschlägig sind. Bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen mit einbezogen.

Sind Verbotstatbestände einschlägig, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraumes erfolgt vorhabensbezogen und hat sich somit daran zu orientieren, dass alle erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausreichend erfasst werden können. Entsprechend der prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die bzw. der einzelnen betroffenen Arten wird für die saP jeweils ein schutzgutspezifisches Untersuchungsgebiet (UG) herangezogen.

#### 3.1 Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Für das Plangebiet liegt verschiedenes Datenmaterial zu Flora und Fauna vor.

##### Eigene Erhebungen:

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie zur Golfplatzerweiterung auf Norderney wurde eine detaillierte Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen nach DRACHENFELS (2004) im Bereich der Erweiterungsfläche im Jahr 2007 durchgeführt. Diese Erhebung wurde im Juli 2007 aktualisiert und z. T. über ein genaues Geländeaufmass im Oktober 2010 verifiziert. Zusätzlich wurde der bestehende Golfplatz und eine 100 m breite Zone untersucht, die nördlich an das Plangebiet angrenzt.

Zudem wurde im Plangebiet und deren räumlichen Umfeld eine Brut- und Rastvogelerfassung von SCHREIBER UMWELTPLANUNG (2010) durchgeführt. Die Untersuchungen er-

folgten in der Zeit vom 31.03.2009 bis zum 29.03.2010 gemäß den Anforderungen des Landkreises Aurich wöchentlich durchgeführt.

#### Potenzialansprachen:

Für die Moosen und Flechten sowie für Wildbienen wurden Potenzialansprachen für das Plangebiet ausgearbeitet (MÜHL 2010, WITT 2010), die in der FFH-Verträglichkeitsstudie integriert wurden. Diese Daten werden im Rahmen der saP entsprechend ebenfalls ausgewertet.

#### Auswertung von Literatur:

Des Weiteren wurde vorhandene Literatur u. a. Die Flora und Fauna der Ostfriesischen Inseln (NIEDRIGHAUS et al. 2008) sowie Daten vom NLWKN zu Brut- und Gastvögeln aus den Jahren 2005 bis 2008 ausgewertet.

### 3.2 Projektbezogene Wirkfaktoren

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Tiere und Pflanzen. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabensbedingte Wirkfaktoren. In Tab. 1 bis Tab. 3 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng bzw. besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung des Bebauungsplanes auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise verschiedene Pflanzen- und Tierarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

**Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren**

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten</b>
Baustelleneinrichtung, Herstellung von Zuwegungen und Lagerplätzen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) zerstört.
Optische Scheueffekte (durch Bau- und Transportgeräte durch Baustellenbetrieb)	Für Tiere kann dies zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere dar. Durch Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird diese potenzielle Gefährdung minimiert.
Lärmimmissionen (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Für Tiere kann dies zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Bebauung an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.



**Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Umgestaltung und veränderte Nutzung von Flächen durch die Einrichtung von Golfbahnen und Zwischenwegen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden verändert bzw. überbaut.

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch die Golfplatznutzung hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von dem Betrieb des Golfplatzes ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig einzustufen.

**Tab. 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Beeinträchtigungen durch erhöhten Betrieb und ggf. damit verbundenen Lärmemissionen und Vertreibungswirkungen	Für Tiere kann dies zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.
Beeinträchtigungen durch erhöhten Betrieb und ggf. damit verbundenen Trittbelastungen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere können durch Trittbelastung beschädigt werden. Zudem entstehen Beeinträchtigungen von Tieren durch Beunruhigungen, störepfindliche Arten können mit Meidung, Flucht oder Abwanderung reagieren.
Beeinträchtigungen durch Pflegearbeiten und ggf. damit verbundenen Lärmemissionen und Vertreibungswirkungen	Für Tiere kann dies zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.

**3.3 Vorkehrung zur Vermeidung (Konfliktvermeidende Maßnahmen)**

Um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung im Rahmen der Planung einbezogen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 2.2 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projektvorhaben an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – *continuous ecological functionality measures*) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

Im Rahmen der Erarbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudie wurde in Hinblick auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sowie direkt an die NATURA 2000-Gebieten angrenzend, umfangreiche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) ausgearbeitet. Diese nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden auch bei der saP berücksichtigt und fließen in die Konfliktanalyse mit ein.

### **Baubedingte Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung**

- Der Bau des Golfplatzes erfolgt außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. Juni), um Beeinträchtigungen / Störungen von Brutvögeln während dieser sensiblen Zeit zu vermeiden (Bauzeitenplan).
- Die Herstellung des Golfplatzes sollte möglichst zu den Flugzeiten der Wildbienen durchgeführt werden, soweit dies mit den Bauausschlusszeiten der Brutvögel vereinbar ist. Die Flugzeiten der Wildbienen sind artspezifisch sehr unterschiedlich (Hauptflugzeiten: April bis August). Vor Baubeginn ist eine Kartierung der wertgebenden Wildbienen im Bereich der geplanten Golfbahnen und Wege durchzuführen. Zusätzlich sollen auch die Nester gesucht werden. Auf Basis dieser Daten kann dann eine Abstimmung der Bauausschlusszeiten erfolgen.
- Die Umgestaltung sowie Herrichtung des Golfplatzes ist mit einer ökologischen Baubegleitung (Person mit faunistischen und floristischen Fachkenntnissen sowie Weisungsbefugnis) durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die unmittelbar zur Zerstörung oder zur Beeinträchtigung von Lebensräumen von Flora und Fauna führenden Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.
- Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist darauf zu achten, ob ggf. Kolonien von seltenen Wildbienenarten durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Ist ein Erhalt von Wildbienenkolonien durch Umgestaltung der Golfbahnen nicht möglich, soll versucht werden die Kolonien umzusiedeln.
- Werden während der Baumaßnahmen Hummelnester beschädigt oder droht eine Zerstörung, werden diese im Rahmen der ökologischen Baubegleitung umgesiedelt oder im Nahbereich umgesetzt. Dazu werden entsprechende Umsiedlungskästen bereitgehalten. Die Umsiedlung erfolgt in einen geeigneten Biotop.
- Die für die Herstellung der Bahnen erforderlichen Baufahrzeuge sollen weitestgehend die vorhandenen bzw. zukünftigen Golfbahnen und Wege nutzen. Hierdurch wird eine Beanspruchung von weiteren Biotopflächen vermieden.
- Eine übermäßige Versandung von Biotopstrukturen sollte vermieden werden.
- Durch den Einsatz von Geräten und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen werden mögliche Risiken deutlich vermindert.
- Sollten größere Bestände von relevanten (wertgebenden) Moos- und Flechtenbeständen durch die Herstellung der Golfbahnen beeinträchtigt werden, werden die Bestände im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abgesammelt und eine Ansiedlung auf neu hergestellten von der Planung nicht betroffenen Flächen (Empfängerflächen) initiiert.

### **Anlagebedingte Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung**

- Alle Golfbahnen werden entsprechend der örtlichen und ökologischen Gegebenheiten auf ein Minimum an Flächenbeanspruchung begrenzt. Zudem werden die Golfbahnen weitestgehend außerhalb von höheren Dünen sowie von großen Reliefunterschieden auf kleinem Raum angelegt, damit Bodenbewegungen auf ein Minimum begrenzt werden.
- Die Golfbahnen werden so weit wie möglich mit den vor Ort vorkommenden natürlichen Strukturen belassen. Diese werden in Form von Spielhindernissen in den Spielablauf eingebaut.
- Die Verbindungswege werden aus wassergebundenem Material und in ihrer Breite auf das Minimum beschränkt hergestellt.
- Die nicht durch die Golfbahnen bzw. Wege beanspruchten FFH-Lebensraumtypen und Biotopstrukturen sollen durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden. Hierzu gehören auch die Bereiche, die ehemals als Golfbahn beansprucht, jedoch im Rahmen der neuen Planung z. B. durch die Verkleinerung oder Verschmälerung der Bahnen, nicht mehr benötigt werden. Eine Nutzung jeglicher verbleibender FFH-Lebensraumtypen und Biotopstrukturen entfällt. Diese sollen sich soweit möglich naturnah entwickeln. Bei der Schaffung neuer FFH-Lebensraumtypen ist der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation vorrangig herzustellen.
- Auf den neu herzustellenden FFH-Lebensraumtypen sollen für Wildbienen strukturanreichernde Maßnahmen (z. B. Herstellung von Wildbienen bevorzugten Strukturen wie z. B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Initiierung wichtiger Nahrungspflanzen) hergestellt werden. Die Biotopstrukturen werden an den Bedürfnissen der nachgewiesenen, relevanten Arten angepasst.
- Hierfür wird im Vorfeld eine Erfassung der wertgebenden Wildbienen inklusive ihrer Nester und wichtige Nahrungspflanzen im Bereich der geplanten Golfbahnen und Wege durchgeführt. Auf Basis der Erfassung wird die Planung ggf. noch einmal angepasst. Sollten kleinere Kolonien von wertbestimmenden Arten oder wichtige Nahrungspflanzenbestände betroffen sein, werden kleinflächige Aussparungen oder Spielhindernisse in den Golfbahnen eingebaut.
- Im Bereich des Golfplatzes sollen an geeigneten Stellen (z. B. erhaltende Wildbienenkolonien, wichtige Nahrungspflanzen, Brutrevier des Gr. Brachvogels) Hinweisschilder zur Information der Golfspieler aufgestellt werden.
- Die wasserrechtliche Problematik der geplanten Golfplatzerweiterung wurde in einem Grundwasserschutzkonzept ausgearbeitet (STÄDLER GOLF COURSES 2006). Die Nebenbestimmungen der Wasserbehördlichen Ausnahmegenehmigung vom 25.08.2007 durch den Landkreis Aurich sind entsprechend zu berücksichtigen.

### **Betriebsbedingte Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung**

- Durch eine gezielte Lenkung der Golfspieler sollen Trittschäden im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopstrukturen vermieden werden. Der Spielverlauf wird eindeutig markiert und die Wege entsprechend ausgeschildert werden.
- In der Nähe der geplanten Golfbahnen Nr. 9 und Nr. 10 brütet seit Jahren ein Brutpaar des Großen Brachvogels. Damit dieser auch weiterhin ungestört brüten kann, dürfen die Golfbahnen Nr. 9 und Nr. 10 nur außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. Juni) des Großen Brachvogels bespielt werden.
- Durch festgelegte Golfregeln im Spielablauf werden wertvolle Biotopstrukturen umspielt und bleiben somit weitgehend verschont. So werden z. B. innerhalb

der Bahnen wachsende Kriechweiden als Hindernis ausgewiesen. Wird ein Golfball in diese Bereiche gespielt, zählt dieser als verloren und darf nicht herausgenommen werden. Das Aufsammeln der Golfbälle in diesen empfindlicheren Bereichen wird in regelmäßigen Abständen von einem Angestellten des Pflegehofes übernommen, um Beeinträchtigungen der Strukturen zu minimieren.

- Die Pflege der Fairways und Grüns wird mit angepassten Geräten durchgeführt (z. B. Einsatz von Fahrzeugen mit geringem Bodendruck). Zudem werden im Rahmen der Pflege nur die Golfbahnen sowie deren ausgewiesene Verbindungswege befahren.
- Auf dem bestehenden Golfplatz wurden bisher keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird auch zukünftig verzichtet.

#### **4.0 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**

##### **4.1 Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs**

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung inklusive Umweltbericht verwiesen, in der diese Auslegungen dargelegt werden. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG, da die Auswirkungen des Vorhabens ausgeglichen werden können und die Belange der Natur den anderen Belangen gegenüber nicht vorgehen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden spätestens im Rahmen des Bauantrages mit Landschaftspflegerischen Begleitplan abschließend geregelt.

##### **4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

###### **4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Plangebiet wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen- und Lebensraumtypenkartierung durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierungen aus dem Jahr 2007 und 2010 sind besonders geschützte Arten mit aufgenommen und separat beschrieben worden.

Als Ergebnis dieser Bestanderfassungen konnten im betrachteten Bereich keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) festgestellt werden.

###### **4.2.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Rahmen einer Fledermauserfassung auf Norderney (vier Begehungen, Einsatz von Horchkisten) zum Bebauungsplan Nr. 34 B (BACH 2009, 2010) wurden sieben Fleder-

mausarten auf Norderney sicher nachgewiesen. Zudem gab es bei Detektoruntersuchungen einen unsicheren Nachweis des Kleinabendseglers. Darüber hinaus lassen Literaturdaten auf eine weitere Art schließen (vgl. Tab. 4).

Vorkommen weiterer Säugetierarten gemäß § 7 BNatSchG im Plangebiet sind derzeit nicht bekannt, so dass im Folgenden ausschließlich folgende nachgewiesene Säugetierarten betrachtet werden:

**Tab. 4: Auf Norderney vorkommende Fledermausarten und ihr Gefährdungsstatus nach den Roten Listen Niedersachsen und Bremen (DENSE et al. in Vorb.) und Deutschlands (MEINIG et al. 2009)**

Art	Schutzstatus	RL-Nds.	RL-D	EHZ ABR	Nachweis Norderney
Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG	3	V	FV	Nachweis
Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG	1	D	U1	Verdacht
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG	2	G	U1	Nachweis
Zweifarbflедermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )	Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG	D	D	?	Nachweis
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG	-	-	FV	Nachweis
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG	R	-	FV	Nachweis
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG	R	D	?	Literatur
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	Anhang II und IV FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG	R	D	FV	Nachweis

Art	Schutzstatus	RL-Nds.	RL-D	EHZ ABR	Nachweis Norderney
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG	V	-	FV	Nachweis

Erklärungen:

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste; D = Daten defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt; R = Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet; - = keine Gefährdung.

EHZ / ABR: Erhaltungszustand gemäß „Nationaler Bericht“ 2007 gemäß FFH-Richtlinie = atlantische biogeographische Region – FV = günstig (favourable) – U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) - ? = unbekannt

Die durch die Erfassung und Literaturstudium ermittelten Arten zeigen, dass die Insel deutlich intensiver von Fledermäusen besiedelt wird, als bislang angenommen. Neben ziehenden Tieren von mindestens fünf Arten (Abendsegler, Wasser-, Teich-, Rauhaut- und Zwergfledermaus) existieren auch lokale Populationen von mindestens zwei Arten (Rauhaut-, Breitflügelfledermaus, vermutlich auch Wasser- und Zwergfledermaus) auf Norderney. Abgesehen von der Mücken- und Zwergfledermaus, kommen alle gefundenen Arten ebenso am nahegelegenen Festland mit lokalen Beständen vor.

#### 4.2.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände für betroffene Säugetiere

Konfliktbereiche zwischen der Golfplatzerweiterung und Lebensräumen von Fledermäusen können sich prinzipiell dann ergeben, wenn Quartiere vernichtet oder beeinträchtigt werden. Auch die Durchschneidung von Fledermaus-Flugstraßen oder das Errichten von Baukörpern in Jagdgebieten stellt ggf. Beeinträchtigungen dar.

Für das Plangebiet selber sind keine Fledermausvorkommen bekannt. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen kann eine potenzielle Quartierzerstörung ausgeschlossen werden, da derartige Strukturen von den vorgesehenen Baumaßnahmen nicht berührt werden. Auch werden keine Baukörper errichtet, die eine Durchschneidung von potenziellen Flugstraßen oder eine Zerstörung von potenziellen Jagdgebieten auslösen können. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zwar zu einer Veränderung von potenziellen Nahrungshabitaten für die Fledermausarten, diese sind dennoch weiterhin nutzbar. Von einer relevanten Verschlechterung des Areals als potenzielles Jagdgebiet ist generell aufgrund der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht auszugehen.

Auswirkungen durch Störung aufgrund des ausschließlich am Tag stattfindenden Golfplatzbetriebes können auf die nachtaktiven Fledermäuse ausgeschlossen werden. Insgesamt werden daher die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse nicht erfüllt.

## 4.2.2 Amphibien und Reptilien

Als häufigste Amphibienart ist die Kreuzkröte auf allen bewohnten Ostfriesischen Inseln zu finden (NIEDRINGHAUS et al. 2008). In den 1970er und 1980er Jahren wurden Kreuzkröten auf Norderney beobachtet. Zuletzt fand WINKLER/TAEP zitiert in NIEDRINGHAUS (2008) im Jahr 1991 Laichschnüre in einer wassergefüllten Wagen-/Reitspur. Über die derzeitige Bestandssituation fehlen jedoch aktuelle Nachweise.

Weitere Amphibien- oder Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht bekannt. Von Norderney berichtete BIELEFELD (1910) zitiert in NIEDRINGHAUS et al. (2008) erstmals über das häufige Auftreten der Zauneidechse in den Dünen und führte ihre Existenz auf wiederholte Einschleppung mit Faschinen und Buschwerk zurück. Eine weitere und zugleich letzte Beobachtung liegt aus dem Jahr 1978 vor. Ein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet wird daher als nicht realistisch eingestuft und auf eine nachfolgende artbezogene Prüfung verzichtet.

### 4.2.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände für betroffene Amphibien und Reptilien

Im südlichen Plangebiet befinden sich zwei Kleingewässer, die aufgrund der Strukturen (u. a. kaum ausgeprägte Flachwasserzonen) als Laichhabitat für die Kreuzkröte vermutlich ungeeignet sind, gänzlich kann dies jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zudem kommen im Gebiet geeignete Sommer- und Winterlebensräume der Kreuzkröte vor, so dass eine artbezogene Betrachtung nachfolgend durchgeführt wird.

<b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<b>1 Grundinformationen:</b>	
<b>Rote-Liste Status Deutschland: 3</b>	<b>Rote-Liste Status Niedersachsen: 3</b>
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland:</b>	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig -schlecht
<p>Die Kreuzkröte benötigt als Lebensraum offenes, wenigstens stellenweise sonnenexponiertes Gelände, zumeist mit lockerem Untergrund. Zudem sind zusätzlich sonnige, flache Kleingewässer ohne bzw. mit spärlichem pflanzlichen Bewuchs erforderlich. Hohe Salinitäten in den Laichgewässern scheint die Art dabei zu tolerieren (GÜNTHER 1996). Das Aufsuchen von Tagesverstecken hat für die Kreuzkröte eine große Bedeutung als Anpassung an die große Austrocknungsgefahr in ihren trockenwarmen Habitaten (GÜNTHER 1996). Vor allem auf Dünenkronen und in den Hanglagen werden oft 15 – 20 cm tiefe Gänge gegraben. Die räumliche Ausdehnung der populären Jahreslebensräume ist im Allgemeinen gering. Die Sommer- und Winterquartiere liegen meist in der Nähe der Laichgewässer (i. d. R. unter 200 m) (BLAB 1986). Die Hauptwanderzeit der Amphibienart ist im April. Als Winterquartiere ermittelte SINSCH (1989) zitiert in GÜNTHER (1996) 20 – 80 cm tiefe Gänge in sandigen, sonnenexponierten Böschungen.</p>	
<p>Lokale Population: Über die derzeitige Bestandssituation auf Norderney fehlen aktuelle Nachweise. Im Plangebiet befinden sich zwei Kleingewässer, die aufgrund der Strukturen (u. a. kaum ausgeprägte Flachwasserzonen) als Laichhabitat vermutlich ungeeignet sind.</p>	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)
	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

<b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von potenziellen Laichgewässern (Fortpflanzungsstätten) durch die Umsetzung der Golfplatzerweiterung erfolgt nicht, da diese von der Planung unberührt bleiben. Auch werden potenzielle Ruhestätten (Tagesverstecke, Sommer- und Winterlebensraum) nicht beansprucht. Die Golfbahnen werden in den Talbereichen außerhalb höherer Dünen angelegt. Südwestexponierte Hänge, die für Kreuzkröten als Eingravingsverstecke besonders aufgesucht werden, bleiben auch weiterhin bestehen. Potenzielle Wanderwege der Kreuzkröte werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Bauausschlusszeiten während der Brutzeit der Vögel (01. März bis 30. Juni), kann eine Beeinträchtigung des Wanderverhaltens der Kreuzkröte (Hauptwanderzeit April) ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: Festlegung der Bauzeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>	
Durch die Umsetzung der Golfplatzerweiterung kommt es durch die ausschließlich am Tage auftretenden bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu keinen störenden Wirkungen auf die überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Kreuzkröten während der sensiblen Zeiten. Eine erhebliche Störung kann daher ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.2.3 Insekten

Für den Planungsraum ist ein Vorkommen von Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen von diesen Insektenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausgeschlossen.

#### 4.2.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Vogelschutzrichtlinie

##### Eingrenzung der zu betrachtenden Arten

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung etwas einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt:

- streng geschützte Brutvogelarten,
- Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Brutvogelarten, die auf der Roten Liste geführt werden,
- Vogelarten mit spezielleren Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte),
- Koloniebrüter,
- Brutvogelarten mit Nistplatztreue im direkten Eingriffsbereich,

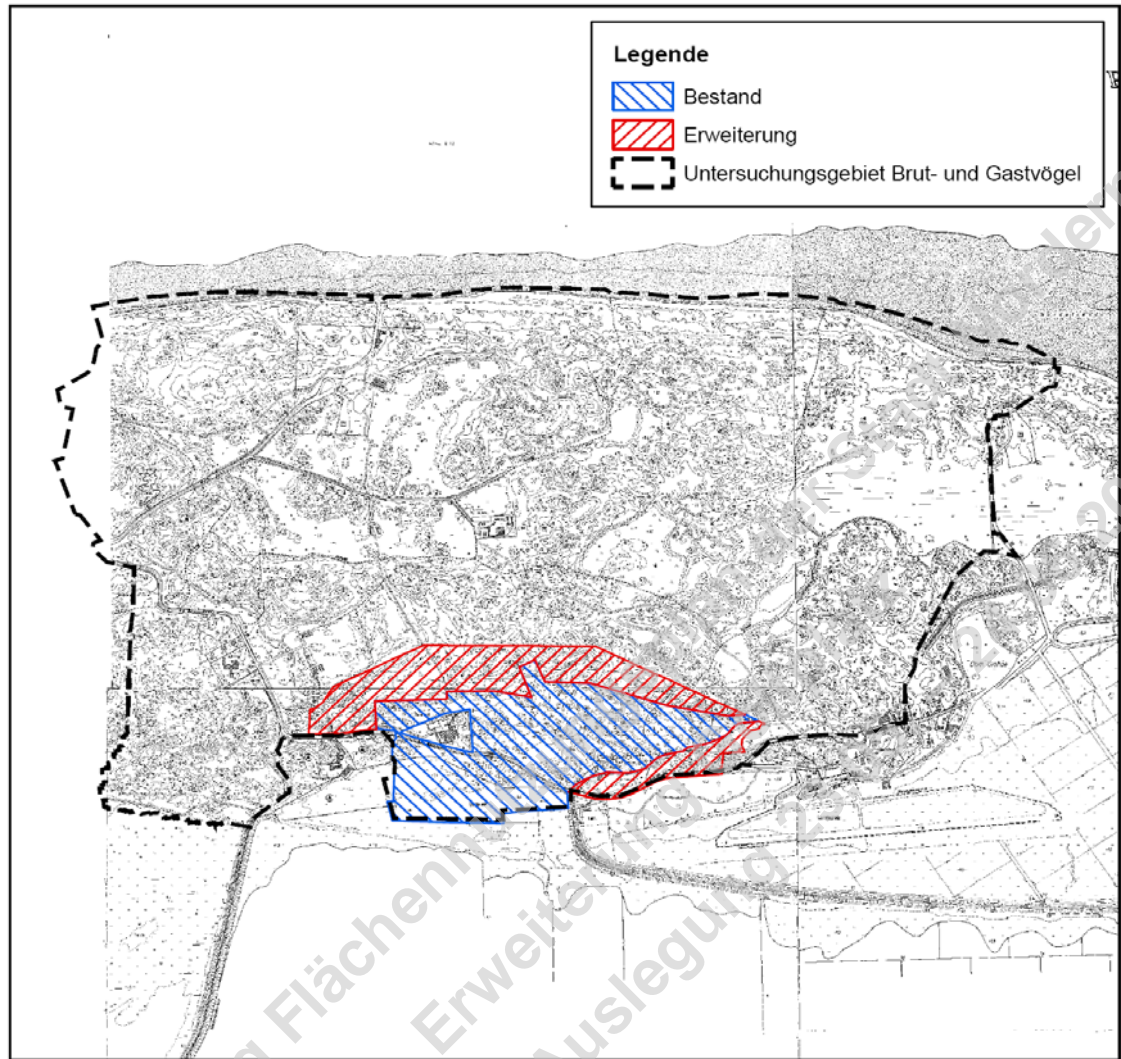


- Gastvogelarten, die mit besonders hohen Individuenzahlen nachgewiesen wurden bzw. das Plangebiet eine besondere Bedeutung aufweist.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden und artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabensspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Die weit verbreiteten Vogelarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung, einschließlich Vermeidung und Kompensation, hinreichend Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für sämtliche vorkommende Vogelarten zudem zu konstatieren, dass es unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Tötungen während der Bauphase (baubedingte Auswirkungen) kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Bauausschlusszeiten außerhalb der Brutzeit der Arten baubedingte Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern vermieden.

10. Änderung Flächennutzungsplan Norderney  
Erweiterung Golfplatz Norderney  
Öffentliche Auslegung 23.05. – 27.05.2017



**Abb. 1: Untersuchungsgebiet der Brut- und Gastvögel im Jahr 2009/2010**

Da neben den im Rahmen der Bestandserfassungen nachgewiesenen Vogelarten ebenfalls eine weitere Anzahl an Gast- und Brutvögel potenziell vorkommen könnten, sich aber die maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die verschiedenen Brut- und Gastvogelarten nicht maßgeblich unterscheiden werden, werden im Folgenden lediglich die im Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 1) tatsächlich nachgewiesenen Arten (vgl. SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010, Zählgebiete des NLWKNs 2005-2008 – vgl. Anlage 1 „FFH-Verträglichkeitsstudie“) im Rahmen der saP berücksichtigt. Folgende Tabellen listen die tatsächlich nachgewiesenen Arten auf und heben die gemäß den oben genannten Kriterien expliziter beleuchteten Vogelarten hervor.

**Tab. 5: Nachgewiesene Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet**

Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Status (Brutvogel/ Gastvogel)	BNatSchG/ BArtSchV	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Rote Liste	
					Nds.	D
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	- / G	§	-	0	1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B / G	§	-	-	-
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	-	-

Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Status (Brutvogel/ Gastvogel)	BNatSchG/ BArtSchV	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Rote Liste	
					Nds.	D
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B / G	§	-	-	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	- / G	§§	-	2	1
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	- / G	§	-	0	-
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	- / G	§	-	-	-
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	B / G	§	-	-	-
<b>Blaukehlchen</b>	<b><i>Luscinia svecica</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§§</b>	<b>X</b>	-	<b>V</b>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B / G	§	-	-	-
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>	- / G	§	-	-	-
<b>Brandgans</b>	<b><i>Tadorna tadorna</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	-	-
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	- / G	§§	X	-	2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	- / G	§	-	2	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B / G	§	-	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B / G	§	-	-	-
<b>Dohle</b>	<b><i>Coloeus monedula</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B / G	§	-	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	- / G	§	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	B / G	§	-	-	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	- / G	§	-	-	-
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B / G	§	-	-	-
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Feldschwirl</b>	<b><i>Locustella naevia</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	<b>3</b>	<b>V</b>
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	- / G	§	-	-	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B / G	§	-	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	- / G	§	-	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	- / G	§	-	3	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	- / G	§§	X	1	1
Graugans	<i>Anser anser</i>	- / G	§	-	-	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	- / G	§	-	-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B / G	§	-	V	-
<b>Großer Brachvogel</b>	<b><i>Numenius arquata</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§§</b>	-	<b>2</b>	<b>1</b>
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	- / G	§	-	-	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	- / G	§	-	-	-
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B / G	§	-	V	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	- / G	§	-	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B / G	§	-	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B / G	§	-	-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	- / G	§§	-	3	V
<b>Heringsmöwe</b>	<b><i>Larus fuscus</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	-	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	B / G	§	-	-	-
<b>Hohltaube</b>	<b><i>Columba oenas</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	-	-
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	- / G	§§	-	1	1

Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Status (Brutvogel/ Gastvogel)	BNatSchG/ BArtSchV	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Rote Liste	
					Nds.	D
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§§</b>	-	<b>3</b>	<b>2</b>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	- / G	§	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B / G	§	-	-	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	- / G	§	-	-	-
<b>Kornweihe</b>	<b><i>Circus cyaneus</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	<b>X</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	<b>3</b>	<b>V</b>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	- / G	§	-	-	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	- / G	§	-	2	3
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	- / G	§	X	-	R
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	- / G	§	-	R	R
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	- / G	§	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B / G	§	-	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B / G	§	-	V	V
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	- / G	§	-	-	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	- / G	§	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- / G	§	-	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	- / G	§	-	2	-
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	- / G	§	-	-	-
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	- / ü	§	X	R	-
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	- / G	§	-	R	R
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	- / G	§	X	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B / G	§	-	-	-
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	<b>3</b>	<b>V</b>
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	- / G	§	-	-	-
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	- / G	§	-	1	-
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	- / ü	§	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B / G	§	-	-	-
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	B / G	§	-	-	-
<b>Rohrweihe</b>	<b><i>Circus aeruginosus</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	<b>X</b>	<b>3</b>	-
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	- / G	§	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- / G	§	-	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	- / G	§	X	2	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	- / G	§§	-	2	V
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	- / G	§§	-	-	-
<b>Sandregenpfeifer</b>	<b><i>Charadrius hiaticula</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	<b>X</b>	<b>3</b>	<b>1</b>
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	- / G	§	-	-	-
<b>Schilfrohrsänger</b>	<b><i>Acrocephalus schoenobaenus</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§§</b>	-	<b>3</b>	<b>V</b>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	- / G	§	-	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	- / G	§	-	-	-
Seeadler	<i>Haliaeetus albicollis</i>	- / G	§	X	2	-

Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Status (Brutvogel/ Gastvogel)	BNatSchG/ BArtSchV	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Rote Liste	
					Nds.	D
<b>Silbermöwe</b>	<b><i>Larus argentatus</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	- / G	§	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	- / G	§	-	-	-
Spießente	<i>Anas acuta</i>	- / G	§	-	1	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	- / G	§	-	V	-
<b>Steinschmätzer</b>	<b><i>Oenanthe oenanthe</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	<b>1</b>	<b>1</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	- / G	§	-	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B / G	§	-	-	-
<b>Sturmmöwe</b>	<b><i>Larus canus</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	-	-
<b>Sumpfohreule</b>	<b><i>Asio flammeus</i></b>	<b>B / -</b>	<b>§</b>	<b>X</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	- / G	§§	-	V	V
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	- / G	§	-	V	-
Trauerschnäpper	<i>Streptopelia decaocto</i>	- / G	§	-	V	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B / G	§	-	V	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	- / G	§	-	-	-
<b>Waldohreule</b>	<b><i>Asio otus</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	<b>3</b>	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	- / G	§	-	V	V
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	- / G	§§	-	-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	- / G	§	X	2	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	- / G	§	-	3	V
<b>Wiesenpieper</b>	<b><i>Anthus pratensis</i></b>	<b>B / G</b>	<b>§</b>	-	<b>3</b>	<b>V</b>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	- / G	§	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B / G	§	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B / G	§	-	-	-

Erklärungen:

Fett markiert sind die Fälle, in denen eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird. Bei den anderen Vogelarten ist durch das Vorhaben keine vertiefende und artspezifische Darstellung erforderlich, da populationsrelevante Beeinträchtigungen im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Grau hinterlegt sind die Arten, die bei den Erfassungen im Jahr 2009/10 nicht nachgewiesen, jedoch im Rahmen der NLWKN Erfassungen im Zeitraum von 2005-2008 festgestellt wurden.

Schutzstatus gem. BNatSchG/BArtSchV: § = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV; Art. 4 Abs. 1 (Anhang I): X = in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

Status im Plangebiet: B = Brutvogel, G = Zugvogel, ü = überfliegend.

Rote Liste der in Niedersachsen (Nds.) u. Bremen gefährdeten Brutvögel (nach KRÜGER & OLTMANN 2007) bzw. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (D.) (nach SÜDBECK et al. 2007).

Gefährdungsgrade: 0 = Bestand erloschen (ausgestorben), 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten d. Vorwarnliste, R = extrem selten.

#### 4.2.4.1 Prüfung der Verbotstatbestände für betroffene Brut- und Gastvögel

Zur Beurteilung der Erhaltungszustände für die lokalen Populationen bei der artspezifischen Betrachtung der Brut- und Gastvogelarten wurden die Standarddatenbogen der in der Nähe des Untersuchungsgebiets befindlichen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (V01) (NLWKN 2010) herangezogen. Werden für Vogelarten keine Angaben in dem Standarddatenbogen gemacht, werden die Erhaltungszustände der lokalen Populationen anhand der Roten Listen und vorliegender Literatur eingestuft. Als weitere Grundlage zur Einschätzung der Erhaltungszustände für Niedersachsen wurden die Angaben ausgewählter Arten vom NLWKN herangezogen (NLWKN 2010). Die Erhaltungszustände für Deutschland ergeben sich aus den Angaben der Roten Liste (SÜDBECK et al. 2007) und die Erhaltungszustände der Arten für Europa wurden gemäß den Angaben des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA 2011) übernommen. Vogelarten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbaren Empfindlichkeiten werden nachfolgend als Gruppe zusammengefasst behandelt.

<b>Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<b>1 Grundinformationen:</b>	
<b>Rote-Liste Status Deutschland: -</b>	<b>Rote-Liste Status Niedersachsen: -</b>
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art <u>in Deutschland</u>:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig -schlecht
<b>Erhaltungszustand der Art <u>in Europa</u> (Quelle: DDA 2011):</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig
<p>Austernfischer sind in den Küstenregionen regelmäßig auftretende Brutvögel, die zudem ganzjährig in Deutschland anwesend sind. Gemäß SPEC (Species of European Conservation Concern) konzentriert sich diese Vogelart nicht in Europa, besitzt aber einen günstigen Erhaltungszustand in diesem Kontinent (vgl. DDA 2011). Austernfischer brüten in offenem Gelände, nahezu ohne Vegetation oder höchstens kurzgrasig, z. B. Fels-, Kiesel-, Sandstrände, Dünen, Wattwiesen, auch hinter den Dünen auf Wiesen- und Weideland (BAUER et al. 2005a). Das Nest wird am Boden auf Sandstränden, in Dünen, auf kiesigem Boden, Äckern, Wiesen, Weiden, nicht selten auch erhöht angelegt. Bei Austernfischern wurde eine hohe Reviertreue nachgewiesen (BLOTZHEIM 1987).</p>	
<b>Lokale Population:</b>	
Austernfischer sind häufige Brutvögel im Untersuchungsgebiet (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Es wurden 62 Reviere festgestellt, bei denen in 25 Fällen ein Brutnachweis gelang. Auch im Bereich des bestehenden Golfplatzes brüteten im Jahr 2009 sechs Brutpaare vom Austernfischer erfolgreich, zusätzlich wurde bei zwei Brutpaaren ein Brutverdacht festgestellt. Auch im Bereich der Golfplatz-Erweiterungsfläche wurden drei Reviere mit dem Status „Brutverdacht“ registriert.	
Außerhalb der Brutzeit trat die Art ausschließlich außerhalb der Dünenbereiche im südlich angrenzenden Wattenmeer sowie vereinzelt auf den Grünflächen des Golfplatzes auf.	
<b>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen):</b>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)
	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

**Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)**  
 FFH-Anhang IV – Art       Europäische Vogelart

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**  
 Im Jahr 2009 kamen Austernfischer als Brutvögel auf dem bestehenden Golfplatz regelmäßig als Brutvogel vor. Die kurzrasigen Flächen hatten außerdem eine hohe Anziehungskraft für Nahrung suchende bzw. ruhende Tiere. Da die Herrichtung des Geländes ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet (vgl. Konfliktvermeidende Maßnahme), kann hierdurch eine baubedingte Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Die von den Austernfischern außerhalb der Brutzeit aufgesuchten Wattflächen bleiben von der Planung unberührt und können auch weiterhin von den Vögeln uneingeschränkt genutzt werden. Im Bereich des Golfplatzareals ist für nahrungssuchende Austernfischer auch außerhalb der Brutzeit von keiner Gefahr hinsichtlich einer Tötung, Verletzung etc. auszugehen, da die Vögel in der Lage sind den Baufahrzeugen auszuweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
 Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Austernfischer während der Bauphase. Durch den Spielbetrieb kann es im Bereich des Golfplatzareals zu Beunruhigungen kommen. Denkbar ist, dass die hohe Störungsfrequenz durch den Spielbetrieb Bruterfolge verhindert, andererseits ist es aber auch möglich, dass Jungtiere von den Altvögeln sehr schnell in die unmittelbar angrenzenden Salzwiesen gelockt werden (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Die Störungsfrequenz wird jedoch aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme „gezielte Lenkung der Golfspieler“ auf ein Minimum reduziert und die derzeitige Situation mit Trittschäden außerhalb der Golfbahnen und Wege deutlich verbessert werden. Hier-von profitieren auch die in dem Areal brütenden Austernfischer.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit, gezielte Lenkung der Golfspieler  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

**Blaukehlchen (*Lucinia svecica*)**  
 FFH-Anhang IV – Art       Europäische Vogelart

**1 Grundinformationen:**

**Rote-Liste Status Deutschland: V**                      **Rote-Liste Status Niedersachsen: -**  
 Art im UG:  nachgewiesen                       potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:**  
 günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig -schlecht

**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: DDA 2011):  
 günstig       ungünstig

Blaukehlchen sind in den Küstenregionen Deutschlands regelmäßige Brutvögel. Sie besiedeln bevorzugt Flussufer, Altwasser und Seen mit Verlandungszonen (SÜDBECK et al. 2005). Das Nest wird bodennah in dichter Vegetation angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut.

**Lokale Population:**  
 Im Gegensatz zum gegenüberliegenden Festland ist das Blaukehlchen ein seltener Brutvogel im Untersuchungsgebiet (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Insgesamt konnten zwei Brutverdachte im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

**Blaukehlchen (*Lucinia svecica*)**  
 FFH-Anhang IV – Art       Europäische Vogelart

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:  
 hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

Der **Erhaltungszustand** in Niedersachsen wird bewertet mit (Quelle NLWKN 2010):  
 günstig       ungünstig

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**  
 Die nachgewiesenen Blaukehlchenreviere befanden sich in größerer Entfernung (> 450 m) zum Golfplatzareal. Jegliche Beeinträchtigungen auf die Vogelart können daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
 Die nachgewiesenen Blaukehlchenreviere befanden sich in größerer Entfernung (> 450 m im Bereich Südstrandpolder und Feuchtes Dünenal West) zum Golfplatzareal. Jegliche von dem Golfplatz ausgehende Störungen auf die Vogelart können daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Brandgans (*Tadorna tadorna*)**  
 FFH-Anhang IV – Art       Europäische Vogelart

**1 Grundinformationen:**

**Rote-Liste Status Deutschland: -**      **Rote-Liste Status Niedersachsen: -**  
 Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:**  
 günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig -schlecht

**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: DDA 2011):  
 günstig       ungünstig

Brandgänse konzentrieren sich nicht in Europa, sie besitzen hier jedoch einen günstigen Erhaltungszustand (vgl. DDA 2011). An Nord- und Ostseeküste, Marschen und Salzwiesen, entlang von größeren Flüssen kommt die Brandgans als Brutvogel regelmäßig in Deutschland vor. Das Nest wird in Erdhöhlen oder in hoher Vegetation mit langen Gängen, unter Holzstapeln, Steinen oder Sträuchern angelegt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Brandgänse sind relativ brutplatztreu, wobei auf den Inseln vor allem die Brutplatztreue im Sinne der Besiedlung derselben Inseln bzw. desselben Nestreviers belegt ist (BLOTZHEIM 1987).



**Brandgans (*Tadorna tadorna*)** FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart**Lokale Population:**

Die Brandgans ist mit 42 Revieren ein häufiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). An acht Stellen konnten besetzte Brutröhren (ehemalige Kaninchenhöhlen) ausgemacht werden. Insgesamt hat die Brandgans als Brutvogel im Untersuchungsgebiet in den letzten Jahren deutlich zugenommen. So kam es gemäß der Avifaunadaten des NLWKN (2005-2008) im Zählgebiet Golfhotel zu einer Bestandszunahme von vier auf 16 Brutpaaren.

Außerhalb der Brutzeit wurden Brandgänse ausschließlich in den Wattenmeerflächen südlich des Golfplatzes festgestellt. Im Oktober und November 2009 konnten hier mehrfach bis zu 250 Individuen beobachtet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen):

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Der geplante Golfplatzerweiterungsbereich ist Brutplatz für ca. neun Brutpaare der Brandgans. Als Nistplätze werden die hier zahlreich vorhandenen Kaninchenhöhlen genutzt. Da die Herrichtung des Geländes ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet (vgl. Konfliktvermeidende Maßnahme), kann hierdurch eine baubedingte Zerstörung von Kaninchenhöhlen mit Gelegen ausgeschlossen werden.

Die von den Brandgänsen außerhalb der Brutzeit aufgesuchten Wattflächen bleiben von der Planung unberührt und können auch weiterhin von den Vögeln uneingeschränkt genutzt werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Brandgänse während der Bauphase. Durch den späteren Spielbetrieb kann es zu Vergrämung der in der Nähe brütenden Brandgänse aus ihren Brutrevieren kommen. Geeignete Ausweichhabitate sind in den nördlich angrenzenden Dünenbereichen vorhanden. Dort wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung bereits weitere Brutpaare von den Brandgänsen festgestellt. Zudem können im Bereich der Golfbahnen Nr. 9 und Nr. 10 die dort nachgewiesenen Brandgänse (zwei Brutpaare) von der vorgegebenen eingeschränkten Spielnutzung während der Brutzeit des Großen Brachvogels profitieren. Selbst wenn einzelne Individuen bzw. Brutpaare der Brandgans den Golfplatzerweiterungsbereich zukünftig als Brutgebiet aufgeben, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Brandganspopulation nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Dohle (*Coloeus monedula*)** FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart**1 Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: -****Rote-Liste Status Niedersachsen: -**Art im UG:  nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig -schlecht**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: DDA 2011): günstig ungünstig

Dohlen sind regelmäßige Brutvögel in ganz Deutschland. In Europa ist diese Art nicht konzentriert, besitzt hier aber einen günstigen Erhaltungszustand (vgl. DDA 2011). Dohlen besiedeln vornehmlich lichte Wälder mit offenen Nahrungsräumen. Brutplätze sind in Höhlen von Altholz und Felswänden. Heute kommt die Vogelart oft im Siedlungsbereich in der Nähe von offenen, extensiv genutzten Landwirtschaftsflächen, Brachen, Sportplätze und Müllkippen vor (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Das Nest wird in Spechthöhlen, Höhlen ausgefallter Kronen- und Stammbrüche, selten in Offenestern oder Bodenhöhlen (Kaninchenbauten), in Felswänden und im Siedlungsbereich u. a. in Nischen, Löchern und Schornsteinen angelegt.

**Lokale Population:**

Der Brutbestand im Untersuchungsgebiet beläuft sich auf mindestens 28 Paare, wobei diese alle durch besetzte Höhlen dokumentiert wurden (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Insgesamt hat die Dohle als Brutvogel deutlich im Untersuchungsgebiet zugenommen. Gemäß den Daten vom NLWKN kam es im Zählgebiet Golfhotel zu einer deutlichen Bestandszunahme von 26 Brutpaaren im Jahr 2005 auf 101 Brutpaare im Jahr 2008.

Aus dem Winterhalbjahr liegen 22 Beobachtungen mit zusammen 65 Individuen vor, die sich alle auf die zur Brut aufgesuchten Bereiche beschränkten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

13 der mindestens 28 Brutpaare der Dohle brüten in oder unmittelbar an der Erweiterungsfläche des Golfplatzes. Als Nistplätze werden die hier zahlreich vorhandenen Kaninchenhöhlen genutzt. Da die Herrichtung des Geländes ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet (vgl. Konfliktvermeidende Maßnahme), kann hierdurch eine baubedingte Zerstörung von Kaninchenhöhlen mit Gelegen ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Golfplatzareals ist für Dohlen auch außerhalb der Brutzeit von keiner Gefahr hinsichtlich einer Tötung, Verletzung etc. auszugehen, da die Vögel in der Lage sind den Baufahrzeugen auszuweichen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Dohle (*Coloeus monedula*)**
 FFH-Anhang IV – Art
  Europäische Vogelart
**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Störungen von Dohlen während der Bauphase. Durch den Golfplatzspielbetrieb kann es zu Vergrämung der in der Nähe brütenden Dohlen aus ihren Brutrevieren kommen. Geeignete Ausweichhabitate sind in den nördlich angrenzenden Dünenbereichen vorhanden. Dort wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung bereits weitere Brutpaare von Dohlen festgestellt. Selbst wenn einzelne Individuen bzw. Brutpaare der Dohlen den Golfplatzerbereich zukünftig als Brutgebiet aufgeben, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Dohlenpopulation nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**
 FFH-Anhang IV – Art
  Europäische Vogelart
**1 Grundinformationen:**

**Rote-Liste Status Deutschland: 3**

**Rote-Liste Status Niedersachsen: 3**

**Art im UG:**  nachgewiesen

potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig -schlecht

**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: DDA 2011):

günstig  ungünstig

Feldlerchen konzentrieren sich nicht in Europa, sie werden jedoch gemäß SPEC-Kategorie mit einem ungünstigen Zustand für diesen Kontinent bewertet. In Deutschland stellen Feldlerchen, in geeigneten Lebensräumen, eine regelmäßige und weit verbreitete Vogelart dar (vgl. DDA 2011). Feldlerchen sind Brutvögel im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht (BAUER et al. 2005b). Das Nest wird am Boden in gras- und niedriger Krautvegetation angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut.

**Lokale Population:**

Feldlerchen wurden ausschließlich im Bereich des Golfrasens südlich der Straße beobachtet. 27 Registrierungen überwiegend singender Männchen wurden zu drei Revieren mit Brutverdacht zusammengefasst (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Außerhalb der Brutzeit konnten zehn Beobachtungen mit zusammen 37 Individuen gemacht werden. Es handelte sich dabei ausschließlich um überfliegende bzw. ziehende Feldlerchen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen):

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

Der **Erhaltungszustand** in Niedersachsen wird bewertet mit (Quelle NLWKN 2010):

günstig  ungünstig

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**
 FFH-Anhang IV – Art
  Europäische Vogelart
**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die festgestellten Reviere der Feldlerche befanden sich im Bereich des bestehenden Golfplatzes sowie auf den südlich angrenzenden Salzwiesen. Im Bereich der Golfplaterweiterungsfläche wurden keine Feldlerchen nachgewiesen. Da die Herrichtung des Geländes ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet (vgl. Konfliktvermeidende Maßnahme), kann hierdurch eine baubedingte Zerstörung von Gelegen der Feldlerche ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein
**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Störungen von Feldlerchen während der Bauphase. Die Vogelart wurde auf dem bestehenden Golfrasen südlich der Straße beobachtet. Feldlerchen sind verhältnismäßig nistplatztreu. Vor allem im Bereich von Dünen besetzten Brutvögel dieser Art meist das Brutrevier aus den Vorjahren (BLITZHEIM 1987). Nachgewiesene Bruthabitate im Rahmen der Golfplatzumgestaltung werden nicht überplant. Durch den Spielbetrieb kann es zu Beunruhigungen auf in der Nähe brütende Feldlerchen kommen. Die Störungsfrequenz wird jedoch aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme „gezielte Lenkung der Golfspieler“ auf ein Minimum reduziert und die derzeitige Situation (Trittschäden außerhalb der Golfbahnen und Wege) deutlich verbessert werden. Hiervon profitieren auch die in dem Areal brütenden Feldlerchen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit, gezielte Lenkung der Golfspieler

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein
**Feldschwirl (*Locustella naevia*)**
 FFH-Anhang IV – Art
  Europäische Vogelart
**1 Grundinformationen:**
**Rote-Liste Status Deutschland: V**
**Rote-Liste Status Niedersachsen: 3**
**Art im UG:**  nachgewiesen

 potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:**
 günstig
  ungünstig – unzureichend
  ungünstig -schlecht

**Erhaltungszustand der Art in Europa (Quelle: DDA 2011):**
 günstig
  ungünstig

Diese Vogelart ist nicht in Europa konzentriert, wird jedoch mit einem günstigen Erhaltungszustand europaweit bewertet. In weiten Teilen Deutschlands ist der Feldschwirl als Brutvogel anzutreffen in den Wintermonaten erfolgen allerdings lediglich in Ausnahmefällen Beobachtungen dieser Art (vgl. DDA 2011). Das Bruthabitat vom Feldschwirl zeichnet sich durch offenes bis halb offenes Gelände mit mind. 20-30 cm hoher Krautschicht, Verlandungszonen, extensive Feuchtwiesen, Hochstaudenflächen, Brachen oder Ruderalfluren aus (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Das Nest wird bodennah versteckt in der Krautschicht, bevorzugt an schmalblättrigen Halmen, Stauden oder im Gebüsch angelegt.

**Lokale Population:**

Für den Feldschwirl bestand für das Jahr 2009 ein Brutverdacht im westlichen Teil des feuchten Dünenals westlich des Ausfluglokals „Oase“ (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

**Feldschwirl (*Locustella naevia*)**

FFH-Anhang IV – Art  Europäische Vogelart

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Das nachgewiesene Feldschwirlrevier befand sich in größerer Entfernung (> 600 m) zum Golfplatzareal. Jegliche Beeinträchtigungen auf die Vogelart können daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Das nachgewiesene Feldschwirlrevier befand sich in größerer Entfernung (> 600 m im Bereich des Feuchtes Dünenal West) zum Golfplatzareal. Jegliche von dem Golfplatz ausgehende Störungen auf die Vogelart können daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Großer Brachvogel (*Numerius arquata*)**

FFH-Anhang IV – Art  Europäische Vogelart

**1 Grundinformationen:**

**Rote-Liste Status Deutschland:** 1

**Rote-Liste Status Niedersachsen:** 2

**Art im UG:**  nachgewiesen

potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig -schlecht

**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004):

günstig  ungünstig

Als Brutgebiet kommt der Große Brachvogel in Deutschland regelmäßig vor. Er kann ganzjährig in Deutschland beobachtet werden (vgl. DDA 2011). Er bevorzugt weitgehend offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, Niedermoore, baumlose Hochmoore und Flusstäler (NLWKN 2009). Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf trockenem aber auch auf feuchtem Untergrund angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut. Die Vogelart weist eine Brutplatztreue auf (BLOTZHEIM 1987).

**Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)** FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart**Lokale Population:**

Der Große Brachvogel kam mit insgesamt 12 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet vor, wobei für fünf Revieren der Brutnachweise über den Fund des Geleges oder die Sichtung noch nicht flügger Jungvögel gelang (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Dabei kam ein Brutvogel im westlichen Teil der Golfplatzerweiterungsfläche vor.

Außerhalb der Brutzeit konnten 31 Beobachtungen mit insgesamt 3.093 Individuen gemacht werden. Die Sichtungen konzentrierten sich hierbei fast ausschließlich auf die Wattenmeerflächen südlich des Golfplatzes (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen):

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

Der **Erhaltungszustand** in Niedersachsen wird bewertet mit (Quelle NLWKN 2010):

günstig     ungünstig

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Große Brachvögel traten in der Brutzeit von Ende März bis Mitte Juni im westlichen Teil der Golfplatzerweiterungsfläche auf. Da die Herrichtung des Geländes ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet (vgl. Konfliktvermeidende Maßnahme), kann hierdurch eine baubedingte Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Die von den Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit aufgesuchten Wattflächen bleiben von der Planung unberührt und können auch weiterhin von den Vögeln uneingeschränkt genutzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit, eingeschränkter Spielbetrieb im Bereich des Brutplatzes vom Großen Brachvogel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Großen Brachvögel während der Bauphase oder des Spielbetriebs. Der gesamte nordwestliche Erweiterungsbereich darf während der Brutzeit des Großen Brachvogels nicht bespielt werden. Mit dieser Maßnahme wird auch weiterhin eine erfolgreiche Brut für die brutplatztreue Vogelart möglich sein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit, eingeschränkter Spielbetrieb im Bereich des Brutplatzes vom Großen Brachvogel.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Heringsmöwe (*Larus fucus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*),  
Sturmmöwe (*Larus canus*)** FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart**1 Grundinformationen:**

**Rote-Liste Status Deutschland:** -

**Rote-Liste Status Niedersachsen:** -

**Art im UG:**  nachgewiesen

potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig -schlecht

**Heringsmöwe (*Larus fucus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*),  
Sturmmöwe (*Larus canus*)**

FFH-Anhang IV – Art

Europäische Vogelart

**Erhaltungszustand** der Art **in Europa** (Quellen: DDA 2011; BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004:

günstig  ungünstig

Die betrachteten Möwenarten konzentrieren sich, bis auf die Sturmmöwe, nicht in Europa, ihr Erhaltungszustand in Europa ist jedoch insgesamt als günstig zu beurteilen. In Deutschland sind diese Möwenarten als Brutvögel (in Küstenregionen) und Durchzügler bekannt. Insbesondere Silbermöwen und Sturmmöwen überwintern auch in Deutschland (vgl. DDA 2011; BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).

Heringsmöwen besiedeln Dünengebiete von Inseln, auch Salzwiesen auf Halligen und am Festland. Das Hauptvorkommen ist an der Wattenmeerküste zu verzeichnen. Die Nahrungsgebiete an der Nordsee sind die offene See und weniger die freifallenden Wattflächen. Silbermöwen besiedeln die Dünen und Salzwiesen an Nord- und Ostsee, meist auf den Inseln und Nehrungen. Für die Nahrungssuche werden Wattflächen und Flachgewässer aufgesucht. Im Binnenland brüten Silbermöwen vor allem auf Inseln in Gewässern und Flüssen, die Nahrung finden sie auf Grünlandflächen, Äckern und Mülldeponien. Sturmmöwen besiedeln Dünengebiete und Salzwiesen an Nord- und Ostsee, hauptsächlich auf Inseln und Nehrungen. Die Binnenlandbrutplätze befinden sich vor allem auf Inseln der norddeutschen Seen und Flüsse, aber auch in Hochmoorgebieten und Kiesgruben. Nahrungsgebiete finden Sturmmöwen im Watt, auf Grünland und Äckern (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Die Möwenarten brüten oft in Kolonien. Ihre Bodennester werden auf trockenem Untergrund, in schütterer und dichter Grasvegetation, aber auch an vegetationslosen Stellen angelegt.

**Lokale Population:**

Alle drei Möwenarten traten vor allem im Bereich der beiden Brutkolonien im Norden des Untersuchungsgebietes auf. Die maximale Anzahl der adulten Heringsmöwen belief sich in der westlichen Kolonie auf 40, in der östlichen Kolonie auf 80 Individuen. Adulte Silbermöwen konnten maximal in der westlichen Kolonie mit 70 Individuen und in östlichen mit 65 Individuen während der Brutzeit ausgemacht werden. Die Sturmmöwe ist regelmäßiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet, wobei sich die Brutstandorte im Umfeld der beiden Großmöwenkolonien konzentrieren. Darüber hinaus konnten aber weitere Neststandorte bzw. attackierende Alttiere auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes gefunden werden. Es liegen insgesamt aus den Brutzeiterfassungen 90 Registrierungen mit zusammen 730 Individuen vor. Die exakten Brutzahlen wurden für die drei Arten nicht ermittelt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Außerhalb der Brutzeit wurden weniger Möwen im Untersuchungsgebiet beobachtet. Sturmmöwen hielten sich hier vor allem in der südlichen Hälfte bzw. im angrenzenden Wattenmeer auf.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen):

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**Heringsmöwe (*Larus fucus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*)**

FFH-Anhang IV – Art       Europäische Vogelart

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**  
 Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Großmöwenkolonien liegen in einer Entfernung von ca. 1 km vom Golfplatz. Da sich dort fast alle Brutplätze der drei Möwenarten befinden, besteht durch die Auswirkungen des Golfplatzes keine Gefahr einer Zerstörung von Gelegen. Zudem sorgen die Bauausschlusszeiten während der Brutzeit dafür, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen auftreten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

---

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
 Die Reviere von den Möwen befanden sich im Norden des Untersuchungsgebietes außerhalb des Golfplatzareals. Aufgrund der Entfernungen (ca. 1 km) zum Golfplatzareal können jegliche von dem Golfplatz ausgehende Störungen während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutzeit können die von den Möwen aufgesuchten Bereiche auch weiterhin genutzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

**Hohltaube (*Columba oenas*)**

FFH-Anhang IV – Art       Europäische Vogelart

**1 Grundinformationen:**

**Rote-Liste Status Deutschland: -**      **Rote-Liste Status Niedersachsen: -**

Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:**  
 günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig -schlecht

**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: DDA):  
 günstig     ungünstig

Hohltauben sind nicht in Europa konzentriert, ihr Erhaltungszustand wird jedoch als günstig eingeschätzt. In Deutschland sind sie als Brutvogel weit verbreitet, zudem sind sie ganzjährig anwesend (vgl. DDA 2011). Hohltauben besiedeln Buchenalthölzer mit Schwarzspechthöhlen, auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer Forste mit landwirtschaftlichen Flächen, auch Parkanlagen oder Feldgehölze auf (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Auf den Ostfriesischen Inseln finden Hohltauben in den Kaninchenhöhlen geeignete Brutplätze. Eine Nistplatztreue bei den Arten wurde nachgewiesen (TRAUTNER et al. 2006, BAUER et al. 2005b).

**Lokale Population:**  
 Der Brutbestand im Untersuchungsgebiet beläuft sich auf mindestens 35 Paare, wobei in 11 Fällen Nachweise durch den Fund von Höhlen erbracht werden konnten (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). In den letzten Jahren hat die Hohltaube im Untersuchungsgebiet als Brutvogel zugenommen (NLWKN 2005-2008). Im Zählgebiet Golfhotel kam es zu einer Bestandszunahme von 10 auf 21 Brutpaaren.

Aus dem Winterhalbjahr liegen 84 Registrierungen mit insgesamt 107 Individuen vor, wobei auffäl-



**Hohltaube (*Columba oenas*)**

FFH-Anhang IV – Art  Europäische Vogelart

lig ist, dass ab Mitte Oktober bis Ende Januar keine Sichtungen gelangen. Räumlich verteilen sich die Beobachtungen auf die als Brutstandorte genutzten Bereiche.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Hohltauben traten im Jahr 2009 regelmäßig im Golfplatzerweiterungsbereich auf. Fünf Reviere konnten im Bereich der Golfplatzerweiterungsfläche erfasst werden. Aufgrund der Bauausschlusszeiten kann eine baubedingte Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden. Da die oberen Bereiche der hohen Dünen bei der Herstellung des Golfplatzgeländes weitestgehend unverändert bleiben, ist somit auch eine direkte Gefährdung der Nistplätze nicht gegeben, da die von den Hohltauben besetzten Höhlen vor allem dort zu finden waren.

Im Bereich des Golfplatzareals ist für Hohltauben auch außerhalb der Brutzeit von keiner Gefahr hinsichtlich einer Tötung, Verletzung etc. auszugehen, da die Vögel in der Lage sind den Baufahrzeugen auszuweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Störungen von Hohltauben während der Bauphase. Durch den Golfplatzspielbetrieb kann es zu Vergrämung der in der Nähe brütenden Hohltauben aus ihren Brutrevieren kommen. Geeignete Ausweichhabitate sind in den nördlich angrenzenden Dünenbereichen vorhanden. Dort wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung bereits weitere Brutpaare von Hohltauben festgestellt. Selbst wenn einzelne Individuen bzw. Brutpaare der Hohltauben den Golfplatzerweiterungsbereich zukünftig als Brutgebiet abgeben, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

FFH-Anhang IV – Art  Europäische Vogelart

**1 Grundinformationen:**

**Rote-Liste Status Deutschland: 2**

**Rote-Liste Status Niedersachsen: 3**

**Art im UG:**  nachgewiesen

potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig -schlecht

**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: DDA 2011):

günstig  ungünstig

Kiebitze konzentrieren sich nicht in Europa, ihr Erhaltungszustand wird jedoch als günstig bewertet (SPEC aus dem Jahr 1994). In Deutschland trifft man diese Vogelart in weiten Teilen als Brutvogel an. Kiebitze sind in Deutschland ganzjährig anzutreffen (vgl. DDA 2011). Sie besiedeln als Brutgebiet flache, weithin offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation (BAUER et al. 2005a). Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus

<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b> <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
Wiesen und Weiden (NLWKN 2009). Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen besiedelt, die vor der Bestellung oder in früheren Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Das Nest wird am Boden angelegt und in jeder Brut-saison erneut gebaut.	
<b>Lokale Population:</b> Für das Untersuchungsgebiet ergeben sich drei Reviere vom Kiebitz, wobei in einem Fall ein Brut-nachweis erbracht wurde (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).  Außerhalb der Brutzeit wurden Kiebitze in den Grenzen des Untersuchungsgebietes nur einmal (ein Tier überfliegend) beobachtet (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).  Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen): <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)  Der <b>Erhaltungszustand</b> in Niedersachsen wird bewertet mit (Quelle NLWKN 2010): <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
<b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b> Die nachgewiesenen Reviere des Kiebitzes befanden sich außerhalb des Golfplatzareals. In den vorgelagerten Salzwiesen kamen ebenfalls Kiebitze vor, die auch hin und wieder auf dem Golfplatz beobachtet werden konnten. Da die Brutreviere außerhalb des Golfplatzareals liegen und zudem die Herrichtung des Geländes ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet (vgl. Konfliktvermeidende Maßnahme), kann hierdurch eine baubedingte Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.  Das Gebiet wird von Kiebitzen außerhalb der Brutzeit kaum genutzt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.  <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> Die nachgewiesenen Reviere vom Kiebitz befanden sich außerhalb des Golfplatzareals in weiteren Entfernungen zu diesem. Jegliche von dem Golfplatz ausgehende Störungen auf die Vogelart können daher ausgeschlossen werden.  <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)</b> <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart					
<b>1 Grundinformationen:</b>  <table> <tr> <td><b>Rote-Liste Status Deutschland: 2</b></td> <td><b>Rote-Liste Status Niedersachsen: 2</b></td> </tr> <tr> <td>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</td> <td><input type="checkbox"/> potenziell möglich</td> </tr> </table> <b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland:</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig -schlecht  <b>Erhaltungszustand der Art in Europa</b> (Quelle: DDA 2011): <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig		<b>Rote-Liste Status Deutschland: 2</b>	<b>Rote-Liste Status Niedersachsen: 2</b>	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Rote-Liste Status Deutschland: 2</b>	<b>Rote-Liste Status Niedersachsen: 2</b>				
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich				

**Kornweihe (*Circus cyaneus*)** FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart

Kornweihen besitzen einen ungünstigen Erhaltungszustand in Europa auch wenn diese Vogelart nicht in Europa konzentriert ist. In bestimmten Regionen (Küste und Alpen) ist er als regelmäßiger Brutvogel anzutreffen. Er ist in Deutschland ganzjährig anwesend (vgl. DDA 2011). Als Habitat benötigt die Kornweihe großräumige, offene bis halboffene, störungsarme Niederungen, Großseggenriede, Schilfröhrichte, lichte Erlenbruchwälder, Brachen, Feuchtwiesen in Niedermooren, Moore, Marschen, feuchte Dünentäler und Heiden (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Das Nest wird meist am Boden auf trockenem bis feuchtem Untergrund in höherer Vegetation angelegt.

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Brutnachweise im Jahr 2009 festgestellt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Dabei wurden Brutstandorte in nur geringer Entfernung zum Ausflugslokal „Oase“ und an der vergleichsweise stark frequentierten Straße „Zur weißen Düne“ festgestellt. Jagende Tiere konnten im gesamten Untersuchungsgebiet, auch über dem Golfplatzgelände, beobachtet werden. Im Jahr 2005 wurde gemäß den Daten des NLWKN ein Kornweihenbrutpaar am nördlichen Rand des Plangebietes der Golfplaterweiterung festgestellt. In den darauffolgenden Jahren wurde das Revier jedoch nicht wieder besetzt.

Außerhalb der Brutzeit konnten 50 Einzeltiere verstreut über das gesamte Untersuchungsgebiet beobachtet werden (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen):

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

Der **Erhaltungszustand** in Niedersachsen wird bewertet mit (Quelle NLWKN 2010):

günstig     ungünstig

Die im Jahr 2009 nachgewiesenen Horststandorte lagen alle in einem deutlichen Abstand zum Golfplatzareal. Aus diesem Grund kann eine baubedingte Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden. Zudem sorgen die Bauausschlusszeiten während der Brutzeit dafür, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen auftreten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Die nachgewiesenen Reviere von der Kornweihe im Jahr 2009 befanden sich außerhalb des Golfplatzareal in weiteren Entfernungen (< 650 m) zu diesem. Jegliche von dem Golfplatz ausgehende Störungen während der Brut können daher ausgeschlossen werden.

Während und auch außerhalb der Brutzeit nutzen Kornweihen sowohl den bestehenden Golfplatz als auch die geplante Erweiterungsfläche als Jagdgebiet. Eine Nutzung dieses Areals wird auch weiterhin möglich sein. Die hierfür erforderlichen Strukturen sind auch nach Herrichtung des Golfplatzes vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Kuckuck (*Cuculus canorus*)** FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart**1 Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: V****Rote-Liste Status Niedersachsen: 3**Art im UG:  nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig -schlecht**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: DDA 2011): günstig ungünstig

Der Kuckuck ist nicht in Europa konzentriert, besitzt aber auf diesem Kontinent einen günstigen Erhaltungszustand. Diese Art ist im Winter nur in Ausnahmefällen in Deutschland zu beobachten, dagegen ist sie in den übrigen Monaten als regelmäßiger Brutvogel anzutreffen (vgl. DDA 2011). Der Kuckuck besiedelt als Bruthabitat verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore sowie offene Küstenlandschaften. Zur Eiablage sucht er vor allem offene Flächen (Moorheiden, Röhrichte) mit Sitzwarten auf. Die Eier werden in Nester anderer Arten (vor allem Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper) gelegt.

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Revier vom Kuckuck im Umfeld des großen feuchten Dünen- tals südwestlich des Ausflugslokals „Oase“ ausgemacht werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Das festgestellte Kuckuckrevier befand sich in größerer Entfernung (> 750 m) zum Golfplatzareal. Jegliche Beeinträchtigungen auf die Vogelart können daher ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Das festgestellte Kuckuckrevier befand sich in größerer Entfernung (> 750 m) zum Golfplatzareal. Jegliche von dem Golfplatz ausgehende Störungen auf die Vogelart können daher ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)** FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart**1 Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: V****Rote-Liste Status Niedersachsen: 3**Art im UG:  nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig -schlecht**Erhaltungszustand der Art in Europa (Quelle: DDA 2011):** günstig ungünstig

Überwiegend werden offene Landschaften mit Ortschaften, Siedlungen oder Einzelhöfen von Rauchschwalben besiedelt. Die Nester werden meist in frei zugänglichen Gebäuden (u. a. Ställe, Scheunen und Schuppen) angelegt und vielfach bzw. regelmäßig erneut in einer weiteren Brutsaison genutzt.

**Lokale Population:**

Für die Rauchschwalbe liegen insgesamt acht Registrierungen mit 12 Individuen im Untersuchungsgebiet vor (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Im Buswartehäuschen am Wäldchen nördlich des Flurgplatzes wurde ein Nest gefunden. In ein Lagergebäude bei der Jugendherberge einfliegende Rauchschwalben lassen ebenfalls auf einen Brutplatz schließen.

Außerhalb der Brutzeit gelangen vor allem im August und September Beobachtungen mit räumlichen Schwerpunkt im Umfeld des Zeltplatzgeländes.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Das festgestellte Rauchschwalbennester befanden sich außerhalb des Golfplatzareals, so dass jegliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben daher ausgeschlossen werden können.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Das festgestellte Rauchschwalbenreviere befanden sich in größerer Entfernung zum Golfplatzareal. Während der Erfassung im Jahr 2009 wurden lediglich überfliegende Rauchschwalben im geplanten Golfplatz-Erweiterungsbereich beobachtet. Das Gebiet scheint demnach keine besondere Bedeutung als z. B. Nahrungsgebiet für Rauchschwalben aufzuweisen. Jegliche von dem Golfplatz ausgehende Störungen auf die Vogelart können daher ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart**1 Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland:** -**Rote-Liste Status Niedersachsen:** 3Art im UG:  nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art in Deutschland: günstig ungünstig – unzureichend ungünstig -schlecht**Erhaltungszustand** der Art in Europa (Quelle: DDA 2011): günstig ungünstig

Rohrweihen sind nicht in Europa konzentriert, besitzen hier allerdings einen günstigen Erhaltungszustand. In weiten Teilen Deutschlands sind sie als Brutvögel anzutreffen. Es überwintern nur wenige Exemplare in Deutschland (vgl. DDA2011). Rohrweihen brüten in Seenlandschaften, Ästuar- und Flussauen mit schilfbewachsenden Verlandungszonen oder Altarmen, in Dünentälern sowie in Grünland- und Ackerbaugelände mit Gräben. Das Nest wird meist in Altschilfbeständen, teilweise auch in Getreide- und Rapsfeldern angelegt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Das Nest wird in der nächsten Brutsaison nicht bzw. sehr selten erneut aufgesucht (TRAUTNER et al. 2006).

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reviere von der Rohrweihe festgestellt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Hiervon befanden sich zwei Reviere im großen feuchten Düental im Westen des Untersuchungsgebietes. Bei der Nahrungssuche konnten die Vögel im gesamten Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

Außerhalb der Brutzeit gelangen sechs weitere Beobachtungen mit jeweils einem Individuum (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen): hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)Der **Erhaltungszustand** in Niedersachsen wird bewertet mit (Quelle NLWKN 2010): günstig stabil ungünstig**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die nachgewiesenen Horststandorte lagen alle in einem deutlichen Abstand zum Golfplatzareal. Aus diesem Grund kann eine baubedingte Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden. Zudem sorgen die Bauausschlusszeiten während der Brutzeit dafür, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen auftreten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**
 FFH-Anhang IV – Art
  Europäische Vogelart
**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Die nachgewiesenen Reviere von der Rohrweihe befanden sich außerhalb des Golfplatzareal in weiteren Entfernungen (< 400 m) zu diesem. Jegliche Störungen während der Brut können daher ausgeschlossen werden.

Während und auch außerhalb der Brutzeit nutzen Rohrweihen sowohl den bestehenden Golfplatz als auch die geplante Erweiterungsfläche als Jagdgebiet. Eine Nutzung dieses Areal wird auch weiterhin möglich sein. Die hierfür erforderlichen Strukturen sind auch nach Herrichtung des Golfplatzes vorhanden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)**
 FFH-Anhang IV – Art
  Europäische Vogelart
**1 Grundinformationen:**

Rote-Liste Status Deutschland: 1

Rote-Liste Status Niedersachsen: 3

Art im UG:  nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art **in Deutschland:**
 günstig
  ungünstig – unzureichend
  ungünstig -schlecht
**Erhaltungszustand** der Art **in Europa** (Quelle: DDA 2011):
 günstig
  ungünstig

Sandregenpfeifer sind mit einem günstigen Erhaltungszustand in Europa bewertet (SPEC Stand 2003). Diese Vogelart konzentriert sich nicht in Europa. In Deutschland sind sie als regelmäßiger Brutvogel insbesondere in den Alpen- und Küstenregionen anzutreffen. Sie überwintern jedoch nur in Ausnahmefällen in Deutschland (vgl. DDA 2011). Sandregenpfeifer besiedeln als Bruthabitat Strandlebensräume mit hoher Dynamik, z. B. Abbruchbereiche der Salzwiesen, im Binnenland in Norddeutschland entlang von großen Flussauen oder Binnenseen mit vegetationsarmen Ufern u. ä. Gewässern. Das Nest wird am Boden eine flache Mulde mit wenig Auskleidung, vor allem auf vegetationsarmen Muschelschill-, Sand- oder Kiesflächen, evtl. kurzrasige Wiesen, häufig im Schutz von Pflanzen oder Steinen angelegt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere vom Sandregenpfeifer festgestellt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen):
 hervorragend (A)
  gut (B)
  mittel – schlecht (C)
Der **Erhaltungszustand** in Niedersachsen wird bewertet mit (Quelle NLWKN 2010):
 günstig
  ungünstig

**Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)**
 FFH-Anhang IV – Art
  Europäische Vogelart
**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die nachgewiesenen Reviere vom Sandregenpfeifer lagen alle in einem deutlichen Abstand zum Golfplatzareal. Aus diesem Grund kann eine baubedingte Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden. Zudem sorgen die Bauausschlusszeiten während der Brutzeit dafür, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen auftreten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Die Reviere vom Sandregenpfeifer befanden sich im Norden des Untersuchungsgebietes außerhalb des Golfplatzareals. Aufgrund der Entfernungen (< 900 m) zum Golfplatzareal können jegliche von dem Golfplatz ausgehende Störungen während der Brutzeit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**
 FFH-Anhang IV – Art
  Europäische Vogelart
**1 Grundinformationen:**

Rote-Liste Status Deutschland: V

Rote-Liste Status Niedersachsen: 3

Art im UG:  nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in Deutschland:

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig -schlecht

Erhaltungszustand der Art in Europa (Quelle: DDA 2011):

günstig  ungünstig

Schilfrohrsänger konzentrieren sich nicht in Europa, diese Art wird hier mit einem günstigen Erhaltungszustand bewertet. In Deutschland sind sie als Brutvogel weit verbreitet. In den Wintermonaten verbleiben nur wenige Exemplare in Deutschland (vgl. DDA 2011). Der Schilfrohrsänger kommt vor allem im Tiefland in mäßig nassen, zweischichtigen Verlandungszonen vor. Schilfröhrichte mit Krautschicht, Seggenriede, schilfbestandene Bruchwälder, ggf. auch schilfbestandene Gräben und Priele stellen geeignete Bruthabitate dar (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Das Nest wird bodennah im Röhricht, an Hochstauden oder Seggenbulten angelegt.

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere vom Schilfrohrsänger festgestellt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen):

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)



**Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**
 FFH-Anhang IV – Art       Europäische Vogelart
**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Beide Reviere vom Schilfrohrsänger befanden sich in größerer Entfernung (> 800 m) zum Golfplatzareal im großen feuchten Düental im Westen des Untersuchungsgebietes. Jegliche Beeinträchtigungen auf die Vogelart können daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Die nachgewiesenen Reviere des Schilfrohrsängers befanden sich in größerer Entfernung (> 800 m im Bereich des Feuchten Düentals West) zum Golfplatzareal. Jegliche von dem Golfplatz ausgehende Störungen auf die Vogelart können daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

**Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**
 FFH-Anhang IV – Art       Europäische Vogelart
**1 Grundinformationen:**

Rote-Liste Status Deutschland: 1

Rote-Liste Status Niedersachsen: 1

Art im UG:  nachgewiesen

potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:**

- günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig -schlecht

**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: DDA 2011):

- günstig     ungünstig

Steinschmätzer besitzen einen ungünstigen Erhaltungszustand in Europa. Sie sind auf diesem Kontinent nicht konzentriert. Als Brutvogel sind sie in weiten Teilen Deutschlands verbreitet. Allerdings sind sie allenfalls in Ausnahmefällen im Winter in Deutschland anzutreffen (vgl. DDA 2011). Die Vogelart besiedelt als Brutlebensraum offene bis halboffene steppenartige Landschaften auf Sandböden. Es werden trockene Standorte mit vegetationslosen oder –armen Stellen, z. B. Heiden, Dünen, hochalpine Matten, Brach- und Abtorfungsflächen besiedelt. Das Nest wird am Boden in Spalten und Höhlungen oder in Vertikalstrukturen (Steinblöcke, Wurzelstöcke, Mauerreste, Torfsoden, Steinhäufen, Trockenmauern oder Kaninchenbauten) angelegt.

**Lokale Population:**

Steinschmätzer wurden mit sechs Brutrevieren im Untersuchungsgebiet festgestellt. Außerhalb der Brutzeit gelangen 22 Beobachtungen mit zusammen 33 Individuen, die vor allem in der südlichen Gebietshälfte anfielen (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen):

- hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

Der **Erhaltungszustand** in Niedersachsen wird bewertet mit (Quelle NLWKN 2010):

- günstig     ungünstig

**Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**
 FFH-Anhang IV – Art
  Europäische Vogelart
**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die festgestellten Reviere des Steinschmätzers lagen alle außerhalb des Golfplatzareals. Das nächst gelegene Revier befand sich in ca. 100 m Entfernung zur Golfplatz-Erweiterungsgebietsgrenze. Da die Herrichtung des Geländes ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet (vgl. Konfliktvermeidende Maßnahme), kann hierdurch eine baubedingte Zerstörung von Gelegen des Steinschmätzers im Vorfeld ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Störungen von Steinschmätzern während der Bauphase. Auf der Golfplatz-Erweiterungsfläche wurden Steinschmätzer nur während des Durchzuges einzeln oder zu zweit beobachtet. Angesichts der geringen Anzahl beobachteter Individuen während des Durchzuges ist nicht davon auszugehen, dass die Herrichtung der Golfbahnen und deren Betrieb auf den Erweiterungsflächen eine erhebliche Störung darstellen könnte.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Sumpfohreule (*Asio flammeus*)**
 FFH-Anhang IV – Art
  Europäische Vogelart
**1 Grundinformationen:**

Rote-Liste Status Deutschland: 1

Rote-Liste Status Niedersachsen: 1

Art im UG:  nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in Deutschland:

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig -schlecht

Erhaltungszustand der Art in Europa (Quelle: DDA 2011):

günstig  ungünstig

Sumpfohreulen sind nicht in Europa konzentriert, haben hier allerdings einen ungünstigen Erhaltungszustand. In bestimmten Regionen Deutschlands (z.B. Küste und Alpen) treten sie regelmäßig als Brutvogel auf. Sie sind ganzjährig in Deutschland anzutreffen (vgl. DDA 2011). Sumpfohreulen besiedeln großräumige, offene bis halboffene Küsten- und Niederungslandschaften, Ästuare, Moore, Marschen, Dünentäler und Heiden im Küstenbereich (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Das Nest wird am Boden an trockenen Stellen mit mindestens 15 – 50 cm hoher, lückiger Vegetation, meist in der Nähe von Erhebungen (Ansitz) angelegt. Sumpfohreulen führen monogame Saisonhehen, weisen aber eine hohe Brutortstreue auf (BAUER et al. 2005b).

**Lokale Population:**

Während der sehr intensiven Erfassungen 2009/2010 konnte nicht eine Registrierung der Art gelingen. Daher dürfte ein Brüten im Jahr 2009 einigermmaßen sicher auszuschließen sein (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Gemäß der Daten des NLWKNs wurden auf der gesamten Insel Norderney im Jahr 2005 fünf Brutpaare konstatiert, im Folgejahr kam es zur keiner Brut und im Jahr 2007 wurde ein Brutpaar festgestellt (NLWKN 2005 – 2007). Im Untersuchungsgebiet wurden hierbei im Jahr 2005 zwei Brutnachweise und im Jahr 2007 ein Brutnachweis festgestellt. Im Jahr 2008 brütete die Sumpfohreule mit einem Brutpaar ca. 100 m nördlich vom Plangebiet entfernt. Das Plangebiet wurde in allen Auswertungsjahren (NLWKN 2005-2008) lediglich zur Nahrungssuche auf-

**Sumpfohreule (*Asio flammeus*)**  
 FFH-Anhang IV – Art       Europäische Vogelart

gesucht.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit (Quelle Standarddatenbogen):  
 hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**  
 Da die Herrichtung des Geländes ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet (vgl. Konfliktvermeidende Maßnahme), kann hierdurch eine baubedingte Zerstörung von Gelegen der Sumpfohreule im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die in den Jahren 2005 und 2008 festgestellten Brutpaare befanden sich außerhalb des Golfplatzareals.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
 Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme kommt es zu keinen erheblichen baubedingten Störungen von Sumpfohreulen während der Brutzeit. Auch betriebs- und anlagebedingt ist von keinen erheblichen Störungen auszugehen. Eins von den in den Jahren 2005 und 2007 festgestellten Brutpaaren befand sich ca. 50 bis 100 m von der Golfplatzenerweiterungsfläche entfernt. Die verzeichneten Brutnachweise befanden sich in der Nähe von Wanderwegen. Der bestehende Golfplatzbereich wurde als Nahrungshabitat von der Sumpfohreule aufgesucht. Dieser steht auch nach der Herrichtung weiterhin für die Vogelart zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Waldohreule (*Asio otus*)**  
 FFH-Anhang IV – Art       Europäische Vogelart

**1 Grundinformationen:**

**Rote-Liste Status Deutschland: -**                      **Rote-Liste Status Niedersachsen: 3**

**Art im UG:**  nachgewiesen                       potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:**  
 günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig -schlecht

**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: Dachverband Deutscher Avifaunisten):  
 günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig –schlecht

Waldohreulen konzentrieren sich nicht in Europa, sie haben besitzen hier allerdings einen günstigen Erhaltungszustand. Diese Vogelart ist in Deutschland ganzjährig anzutreffen. Als Brutvogel ist sie in Deutschland weit verbreitet (vgl. DDA 2011). Waldohreulen bevorzugen Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern, die mit Deckung bietenden Nadelholzgruppen ausgestattet sind. Die Eulenart jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs (Felder, Wiesen, Lichtungen, Schneisen). Die Nester werden überwiegend in Bäumen angelegt. Hierfür werden alte Krähen-, Elstern-, Greifvogel-, Graureiher- oder Ringeltaubennester verwendet, selten wird das Nest in Baumhöhlen oder am Boden angelegt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010). Eine Brutortstreue ist bei der Waldohreule gegeben (BAUER et al. 2005a).

**Waldohreule (*Asio otus*)** FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Brutreviere am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Im März 2010 konnten bei mehreren Terminen bis zu fünf Waldohreulen an einem Schlafplatz am Südrand des Untersuchungsgebietes in einer Kieferngruppe beobachtet werden. Eine große Anzahl an Gewöllen am Boden unter diesem Standort deuten auf eine regelmäßige Nutzung hin (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Da die Herrichtung des Geländes ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet (vgl. Konfliktvermeidende Maßnahme), kann hierdurch eine baubedingte Zerstörung von Gelegen der Waldohreule im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die von den Waldohreulen im Untersuchungsgebiet aufgesuchten Schlafplätze liegen außerhalb des Golfplatzareals und bleiben von der Planung unberührt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Störungen von Waldohreulen während der Bauphase. Da bereits jetzt das Gelände vom Golfplatz an den nachgewiesenen Schlafplatz (Gehölz) der Waldohreule heran reicht und unmittelbar hier auch ein vielbefahrener Wander- und Radweg entlang führt, kann davon ausgegangen werden, dass die Erweiterung des Golfplatzes und der Betrieb zu keiner erheblichen Störung führen wird. Das Gehölz bleibt von der Planung unberührt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)** FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart**1 Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: V****Rote-Liste Status Niedersachsen: 3**Art im UG:  nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Deutschland:** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig -schlecht**Erhaltungszustand der Art in Europa** (Quelle: DDA 2011): günstig  ungünstig

Wiesenpieper konzentrieren sich nicht in Europa, sie besitzen hier jedoch einen günstigen Erhaltungszustand. In Deutschland treten sie regelmäßig und weit verbreitet als Brutvogel auf. Sie sind ganzjährig in Deutschland anzutreffen (vgl. DDA 2011). Wiesenpieper besiedeln vor allem weitgehend offene, gehölzarme Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete. Die Art brütet am Boden, meist in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt (SÜDBECK et al. 2005). Das Nest wird in jeder Brutsaison erneut gebaut.

**Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)** FFH-Anhang IV – Art  Europäische Vogelart**Lokale Population:**

Insgesamt konnten 19 Reviere vom Wiesenpieper im Untersuchungsgebiet abgegrenzt werden. Räumliche Schwerpunkte sind hierbei nicht zu erkennen (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2010).

Außerhalb der Brutzeit traten Wiesenpieper in großer Anzahl und regelmäßig bis Anfang November und dann wieder ab Mitte März auf. Ein Schwerpunkt des Auftretens lag im Bereich des Golfplatzes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein Reviermittelpunkt des Wiesenpiepers befand sich im Jahr 2009 auf der Erweiterungsfläche, ein weiterer im Bereich des bestehenden Golfplatzes. Da die Herrichtung des Geländes ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet (vgl. Konfliktvermeidende Maßnahme), kann hierdurch eine baubedingte Zerstörung von Gelegen des Wiesenpiepers ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Störungen von Wiesenpiepern während der Bauphase. Nachgewiesene Bruthabitate werden im Rahmen der Umgestaltung des Golfplatzareals nicht überplant. Das Areal bleibt auch weiterhin mit potenziell als Brutgebiet geeigneten Habitaten bestehen. Durch den Spielbetrieb kann es zu Beunruhigungen auf in der Nähe brütende Wiesenpieper kommen. Die Störungsfrequenz wird jedoch aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme „gezielte Lenkung der Golfspieler“ auf ein Minimum reduziert und die derzeitige Situation mit Trittschäden außerhalb der Golfbahnen und Wege deutlich verbessert werden. Hiervon profitieren auch die in dem Areal brütenden Wiesenpieper. Selbst wenn einzelne Individuen bzw. Brutpaare des Wiesenpiepers den Golfplatzbereich zukünftig als Brutgebiet meiden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bauausschlusszeiten während der Brutzeit, gezielte Lenkung der Golfspieler  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5.0 ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden saP wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben der Golfplatzerweiterung auf Norderney erfüllt werden können, bezüglich der im Planungsraum gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) geprüft und dargestellt.

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasste die Arten, die im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen wurden und die Arten, die aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes anzunehmen waren.

Für alle betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen **nicht** erfüllt.

10. Änderung Flächennutzungsplan (1) Stadtlorndorferney  
Erweiterung Golfplatz  
Öffentliche Auslegung 23.05. – 24.06.2017

## 6.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BACH, L. (2009): Fledermauspotenzialansprache für das Projekt „Bebauungsplan Nr. 34 B“ der Stadt Norderney. Unveröffentl. Gutachten i. A. Planungsbüro Diekmann & Mosebach.
- BACH, L. (2010): Fledermauserfassung Bebauungsplan Nr. 34 B „Park – Marienstraße“ der Stadt Norderney. Unveröffentl. Gutachten, i. A. Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Stand: Juni 2010, Rastede.
- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN – ABT. STRAßEN- UND BRÜCKENBAU (2008): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in the European Union: a status assesment. Wageningen, The Netherlands.
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Kilda-Verlag, Greven.
- BLOTZHEIM, G. v. (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1, Gaviiformes – Phoenicopteriformes. Aula, Wiesbaden, 2. Aufl.
- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- DENSE, C., G. MÄSCHER & U. RAHMEL (in Vorb.): Rote Liste der Fledermäuse in Niedersachsen und Bremen.
- DDA - Dachverband Deutscher Avifaunisten(2011): Internetseiten, Zugriff im April 2011. [www.dda-web.de](http://www.dda-web.de).
- DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen - unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 28 b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4. - Hannover.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.
- LANA (2006): Hinweise der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen – beschlossen auf der 93. LANA- Sitzung am 29.05.2006.

- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. Teil 1: Brutvögel. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2, Hannover.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Downloads zu Natura 2000. Gebietsdaten. Zugriff im September 2010. [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8039&article\\_id=46104&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8039&article_id=46104&psmand=26).
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für wertbestimmende Arten und Lebensraumtypen (Teile 1 bis 3). Zugriff im Oktober 2010. [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8038&article\\_id=46103&psmand=26#Vogelarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26#Vogelarten).
- NIEDRINGHAUS, R., V. HAESELER & P. JANIESCH (2008): Die Flora und Fauna der Ostfriesischen Inseln. Artenverzeichnis und Auswertung zur Biodiversität. Schriftenreihe Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Band 11, Wilhelmshaven.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Stand Oktober 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- SCHREIBER UMWELTPLANUNG (2010): Brut- und Gastvögel auf Norderney 2009/2010. Untersuchungen im Zentrum der Insel von März 2009 bis März 2010. Stand: 30.06.2010, Bramsche.
- STÄDLER GOLF COURSES (2006): Grundwasserschutzkonzept für den Golfplatz Norderney. Erweiterung von 9 auf 18 Löcher. Unveröffentl. Gutachten i. A. des Golfclubs Norderney e.V., Münster.
- STÄDLER GOLF COURSES (2010): Golf-Club Norderney. Erweiterung auf 18 Löcher. Entwurfsplan. Stand: 26.10.2010.
- SÜDBECK, P. & D. WENDT (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 6. Fassung, Stand 2002. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22: 243-278.
- SÜDBECK, P. ANDRETTZKE, H., FISCHER, S. GEDEON, K. SCHIKORE, T. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44:23-81, Nürnberg.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H. MAYER J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. In: Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1/06.



